



# Sächsische Landestierärztekammer

## **Wann endet das Ausbildungsverhältnis für Tiermedizinische Fachangestellte**

Die Ausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten dauert gemäß § 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22.08.2005 drei Jahre.

Im Berufsausbildungsvertrag wird demnach eine Ausbildungszeit von drei Jahren eingetragen. Ausbildungsbeginn ist der 1. August eines Jahres, Ausbildungsende ist der 31. Juli drei Jahre später.

Grundsätzlich gilt, dass das Berufsausbildungsverhältnis automatisch mit dem Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit endet (§ 21 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)).

**Besteht der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss, also am Tag des Bestehens des mündlich-praktischen Prüfungsteils der Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 2 BBiG).** Vom folgenden Tag an besteht Anspruch auf das Gehalt eines ausgebildeten Tiermedizinischen Fachangestellten. Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet (§ 24 BBiG).

**Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht,** so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG). Die nächstmögliche Wiederholungsprüfung ist die nächste Prüfung, die auf die erfolglos verlaufene Abschlussprüfung folgt. Für die Weiterbeschäftigung ist ausschließlich maßgeblich, dass der Auszubildende dies verlangt. Der ausbildende Tierarzt muss die Entscheidung des Auszubildenden akzeptieren, ihn weiter beschäftigen und natürlich auch die Ausbildungsvergütung bezahlen. Wird die Wiederholungsprüfung bestanden, endet damit das Berufsausbildungsverhältnis. Das Berufsausbildungsverhältnis verlängert sich bis zu einer zweiten Wiederholungsprüfung, wenn der Auszubildende die erste Wiederholungsprüfung nicht besteht, ein Fortsetzungsverlangen stellt und die zweite Wiederholungsprüfung noch innerhalb der Frist von einem Jahr nach dem Ende der ursprünglichen Ausbildungszeit abgelegt wird. Die Beendigungswirkung tritt unabhängig davon ein, ob die zweite Wiederholungsprüfung bestanden oder nicht bestanden wird.

Gleichstellungsbestimmung:

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Körperschaft  
des öffentlichen Rechts

Schützenhöhe 16  
D – 01099 Dresden  
Fon 03 51 | 8 26 72 00  
Fax 03 51 | 8 26 72 02

info@tieraerztekammer-sachsen.de  
www.tieraerzte-sachsen.de

Deutsche Apotheker-  
und Ärztebank e. G.  
IBAN: DE26 3006 0601 0003 3048 68  
BIC: DAAEEDDD

Steuernummer: 202/149/01359

# Wann endet das Ausbildungsverhältnis?

